

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilhelmsburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.04.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.080.600 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.248.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-167.700 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-167.700 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	5.000 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	5.000 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-167.700 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.027.200 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.188.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-161.200 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.600 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.436.000 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.274.800 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	161.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 450.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen
(Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 390 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf	350 v.H.
----------------------	----------

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1 Vollzeitäquivalent.

§ 7

Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2012	3.532,19 EUR
31.12.2013	91.253,19 EUR
31.12.2014	300.931,38 EUR
31.12.2015	375.636,36 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	212.936,32 EUR

Die Angaben zum Eigenkapital entsprechen dem vorläufigen Stand vom 29.03.2016. Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2012 in Höhe von 116.710,16 EUR wurde mit Beschluss vom 03.11.2014 über die Eröffnungsbilanz festgestellt.

§ 8

Weitere Vorschriften

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. des Bürgermeisters übersteigt.

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 2.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.06.2016 erteilt. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 444.500 EUR genehmigt.

Wilhelmsburg, den 01.07.2016

gez. Wrase
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für 7 Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstraße 2, Zimmer 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.